

von sonstigen Genossenschaften oder von privaten Eigentümern in der Küstenfischerei eingesetzt werden.

§ 2

Fahrtbereiche

Im Sinne dieser Anordnung bedeutet:

Erweiterte Küstenfischerei — die Fischerei, die von den Häfen und der Küste der Deutschen Demokratischen Republik aus in dem Gebiet der Ostsee betrieben wird, das durch die Verbindungslinien Skagen—Lysakil einerseits und Oskarshamn—Windawa andererseits begrenzt wird.

Küstenfischerei — die Fischerei, die von den Häfen und der Küste der Deutschen Demokratischen Republik aus in einer Entfernung von höchstens 10 Seemeilen von der Küste betrieben wird.

Kleine Küstenfischerei — die Fischerei, die von den Häfen und der Küste der Deutschen Demokratischen Republik aus in einer Entfernung von höchstens 3 Seemeilen von der Küste oder im Geltungsbereich der Seewasserstraßenordnung betrieben wird.

§ 3

Besetzung und Besetzung der Fahrzeuge in der erweiterten Küstenfischerei

(1) Auf Fischkuttern mit einem Bruttoreumgehalt von 75 bis 100 m³ in der erweiterten Küstenfischerei muß folgende Mindestbesetzung vorhanden sein:

- 1 Schiffsführer mit Berechtigungsschein I
- 1 Seemotorenführer mit Berechtigungsschein III M
- 1 Decksmann mit Berechtigungsschein II
- 1 Lehrling

(2) Auf Fischkuttern mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 75 m³ in der erweiterten Küstenfischerei muß folgende Mindestbesetzung vorhanden sein:

- 1 Schiffsführer mit Berechtigungsschein I
- 1 Seemotorenführer mit Berechtigungsschein III M
- 1 Decksmann mit Berechtigungsschein II

§ 4

Besetzung und Besetzung der Fahrzeuge in der Küstenfischerei

(1) Auf Fischkuttern mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 75 m³ und mit mehr als 8 m Länge über

alles in der Küstenfischerei muß folgende Mindestbesetzung vorhanden sein:

- 1 Schiffsführer mit Berechtigungsschein I
- 2 Decksleute

(2) Ein Mitglied dieser Besetzung muß Inhaber des Berechtigungsscheines III M sein.

§ 5

Besetzung und Besetzung von Fischkuttern in der kleinen Küstenfischerei

(1) Auf Fischkuttern mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 75 m³ und mit mehr als 8 m Länge über alles und auf Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 8 m sowie auf offenen oder teilweise gedeckten Fischereifahrzeugen jeder Größe muß in der kleinen Küstenfischerei folgende Mindestbesetzung vorhanden sein:

- 1 Schiffsführer mit Berechtigungsschein II
- 1 Decksmann

(2) Ein Mitglied der Besetzungen nach Abs. 1 muß Inhaber des Berechtigungsscheines III M sein.

(3) Werden keine Seewasserstraßen befahren, so ist für den Schiffsführer der Berechtigungsschein II nicht erforderlich.

§ 6

Besetzung und Besetzung in der Tuckzeesenfischerei

Wird innerhalb des Geltungsbereiches dieser Bestimmungen Tuckzeesenfischerei ausgeübt, so muß auf jedem Fischkutter oder Fischereifahrzeug eine Besetzung von mindestens drei Mann vorhanden sein.

§ 7

Ausnahmen

Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik wird ermächtigt, in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag teilweise Befreiung von dieser Anordnung zu erteilen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. November 1955

Ministerium für Verkehrswesen

Kramer
Minister

Mitteilung; des Verlages

Der vierteljährliche Bezugspreis für das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956

von 4,— DM auf 3,— DM herabgesetzt.

Einzelnummern sind weiterhin zum unveränderten Preis von 0,25 DM bis zum Umfang von 16 Seiten, 0,40 DM bis zum Umfang von 32 Seiten, 0,50 DM über 32 Seiten nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.

VEB DEUTSCHE « ZENTRALVERLAG